

S T U D I E N O R D N U N G

Satzung des Fachbereiches Wirtschaft für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Flensburg

Aufgrund des § 84 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung des Konvents des Fachbereiches Wirtschaft vom 17. Mai 2000 und vom 8. November 2000 die folgende Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft erlassen:

- § 1 Studienziel
- § 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, berufspraktisches Studiensemester und Projektsemester
- § 3 Fächergliederung
- § 4 Berufspraktisches Studiensemester, Projektsemester
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Regelstudienplan
- § 7 Prüfungsvorleistungen
- § 8 Anwesenheitspflicht
- § 9 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 HSG
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Studienziel

Ziel des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung zu vermitteln..

§ 2
Regelstudienzeit, Studienabschnitte,
berufspraktisches Studiensemester und Projektsemester

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) schließt mit der Diplomprüfung ab. Die Studienzeit beträgt in der Regel drei Semester für den ersten und fünf Semester für den zweiten Studienabschnitt.
- (3) Innerhalb des zweiten Studienabschnitts sind als integrale Bestandteile des Studiums ein berufspraktisches Studiensemester (in der Regel im fünften Semester) und ein Projektsemester (in der Regel im achten Semester) zu absolvieren.

§ 3
Fächergliederung

- (1) Der Studiengang Betriebswirtschaft umfasst Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer; zusätzlich können Wahlfächer angeboten werden.
- (2) Pflichtfächer müssen Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung und/oder nach § 7 der Studienordnung durch eine Prüfungsvorleistung abschließen.
- (3) Wahlpflichtfächer müssen von jeder oder jedem Studierenden in der im Studienplan vorgesehenen Anzahl ausgewählt und nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung und/oder nach Maßgabe der Studienordnung durch eine Prüfungsvorleistung abgeschlossen werden. Wahlpflichtfächer können auch in Fächergruppen angeboten werden.
- (4) Wahlfächer kann die oder der Studierende zusätzlich zu den Pflichtfächern auswählen. Nach Maßgabe der Studienordnung könne auch in diesen Fächern Prüfungen abgelegt werden.

§ 4
Berufspraktisches Studiensemester, Projektsemester

- (1) Das berufspraktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. Es dauert sechs Monate.
- (2) Das berufspraktische Studiensemester ist nach bestandener Diplomvorprüfung und in der Regel während des fünften Semester zu absolvieren.

- (3) Ziel des berufspraktischen Studiensemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld. Hieran ist der Inhalt des berufspraktischen Studiensemesters zu orientieren.
- (4) Über die inhaltliche Gestaltung und die zeitliche Organisation des berufspraktischen Studiensemesters erlässt der Konvent des Fachbereiches Wirtschaft als Richtlinie eine Praktikumsordnung.
- (5) Das Projektsemester ist integraler Bestandteil des Studiums und in der Regel während des 8. Semesters zu absolvieren.
- (6) Als Voraussetzung für das Projektsemester ist das berufspraktische Semester zu erbringen.
- (7) Innerhalb des Projektsemesters erfolgt die Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 5

Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
 1. Vorlesung
 2. Lehrvortrag
 3. Übung
 4. Seminar
 5. Workshop
 6. Exkursion
 7. Projekt
 8. Sonstige Lehrveranstaltungen
- (2) Lehrveranstaltungen werden wie folgt definiert:
 1. Vorlesung:
Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörerinnen und Hörern;
 2. Lehrvortrag:
Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl;
 3. Übung:
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung in kleineren Gruppen;
 4. Workshop:
Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung in kleineren Gruppen anhand von durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbständig bearbeiteten Aufgabenstellungen;

5. Seminar:

Bearbeitung von Spezialgebieten mit von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbständig erarbeiteten Referaten und/oder Diskussionen in kleineren Gruppen;

6. Exkursion:

Studienfahrt unter Leitung von Professorinnen und Professoren;

7. Projekt:

Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes auf der Grundlage von praktischen Problemstellungen, die aus der Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren mit der Wirtschaftspraxis heraus formuliert werden.

8. Sonstige Lehrveranstaltungen:

Andere Formen als die unter den Ziffern 1 bis 7 genannten.

§ 6
Regelstudienplan

(1) Das Studium der Betriebswirtschaft ist zeitlich wie folgt gegliedert:

Lehrveranstaltungen		Semesterwochenstunden (SWS)								
Nr.	Bezeichnung	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	SWS-Summe
1	Betriebswirtschaftslehre									48
<u>11</u>	<u>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</u>									
111	ABWL 1: Grundlagen	4								
112	ABWL 2: Wertschöpfungsprozess		2							
113	ABWL 2: Führung		2							
<u>12</u>	<u>Grundlagen der Betriebswirtschaft</u>									
121	Marketing				4					
122	Produktion und Logistik				4					
123	Personalwirtschaft				4					
124	Investition und Finanzierung		4							
125	Kostenrechnung	4								
126	Bilanzierung		4							
127	Steuerlehre			4						
128	Controlling			4						
13	Managementtechniken			4						
14	Wahlpflichtfach				4					
2	Wirtschaftsinformatik									14
21	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4								
22	Software-Labor	2	2	2						
23	Betriebliche Informationsverarbeitung				4					
3	Volkswirtschaftslehre									8
31	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	2	2							
32	Wirtschaftspolitik				4					
4	Rechtslehre									8
41	Wirtschaftsprivatrecht 1	2	2							
42	Wirtschaftsprivatrecht 2			2	2					
5	Mathematik und Statistik									12
51	Finanzmathematik	2								
52	Mathematik für Betriebswirtschaft	4								
53	Statistik für Betriebswirtschaft		2	4						
6	Fremdsprachen									8
61	Wirtschaftsenglisch		4	4						
7	Studienschwerpunkte									48
71	Großer Studienschwerpunkt						16	16		
72	Kleiner Studienschwerpunkt						8	8		
8	BPS-Begleitseminar					1				1
9	Diplomandenseminar								2	2
	SWS (insgesamt)	24	24	24	26	1	24	24	2	149

- (2) Die Studienschwerpunkte (Veranstaltung Nr. 71...) sind folgendermaßen untergliedert; die einzelnen Veranstaltungen sind im Umfang von jeweils vier Semesterwochenstunden (SWS) anzubieten:

711 Marketing

- 7111 Marketing-Forschung
7112 Marketing-Kommunikation
7113 Marketing-Management /
Wettbewerbsrecht
7114 Internationales Marketing

713 Personalwesen / Organisation

- 7131 Personal- und Arbeitswirtschaft
7132 Personalbereitstellung und -
entwicklung
7133 Organisations- und
Arbeitsgestaltung
7134 Arbeits- und
Sozialversicherungsrecht

715 Controlling

- 7151 Kostenrechnung
7152 Bilanzierung
7153 Logistik-Controlling
7154 Controlling

712 Rechnungs- und Steuerwesen

- 7121 Kostenrechnung
7222 Bilanzierung
7223 Steuern
7224 Revision

714 Beschaffung, Verkehr u. Logistik

- 7141 Beschaffung und Produktion
7142 Betriebswirtschaftliche Logistik
7143 Informationsmanagement / Recht in
Beschaffung und Logistik
7144 Logistik-Controlling

716 Krankenhausmanagement

- 7161 Rechnungswesen und Controlling
7162 Informationsmanagement
7163 Qualitätsmanagement
7164 Human Resources Management

- (3) Der Katalog der Wahlpflichtfächer (Veranstaltungs-Nr. 14-...) wird durch Konventsbeschluss jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Der Katalog der Kleinen Studienschwerpunkte (Veranstaltungs-Nr. 72...) wird durch Konventsbeschluss jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Dieses Angebot dient zum einen sowohl der Vertiefung als auch der Verbreiterung des in den großen Studienschwerpunkten erworbenen Kenntnisse.
- (5) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) werden jeder/jedem Studierenden Punkte für erfolgreich abgeschlossene Pflichtveranstaltungen gutgeschrieben (Kredit-Punkte oder „credit points“), die, unabhängig von der Bewertung der betreffenden Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung(en), den relativen Aufwand für jede einzelne Veranstaltung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen „credit points“ ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an Hochschulen außerhalb des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, angestrebt. Die Übertragbarkeit und Anerkennung der darin erlangten Noten regelt § 10 Abs. 5 der entsprechenden Prüfungsordnung.

Die einzelnen Veranstaltungen werden mit folgenden Kreditpunkten bewertet:

Nr.	Bezeichnung	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	Betriebswirtschaftslehre								
<u>11</u>	<u>Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</u>								
111	ABWL 1: Grundlagen	5							
112	ABWL 2: Wertschöpfungsprozess		3						
113	ABWL 2: Führung		3						
<u>12</u>	<u>Grundlagen der Betriebswirtschaft</u>								
121	Marketing				5				
122	Produktion und Logistik				5				
123	Personalwirtschaft				5				
124	Investition und Finanzierung		5						
125	Kostenrechnung	5							
126	Bilanzierung		5						
127	Steuerlehre			5					
128	Controlling			5					
13	<u>Managementtechniken</u>			5					
14	<u>Wahlpflichtfach</u>				4				
2	Wirtschaftsinformatik								
21	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5							
22	Software-Labor	2	2	3					
23	Betriebliche Informationsverarbeitung				4				
3	Volkswirtschaftslehre								
31	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	3	3						
32	Wirtschaftspolitik				5				
4	Rechtslehre								
41	Wirtschaftsprivatrecht 1	3	3						
42	Wirtschaftsprivatrecht 2			3	2				
5	Mathematik und Statistik								
51	Finanzmathematik	3							
52	Mathematik für Betriebswirtschaft	4							
52	Statistik für Betriebswirtschaft		2	5					
6	Fremdsprachen								
61	Wirtschaftsenglisch		4	4					
7	Studienschwerpunkte								
71	Großer Studienschwerpunkt						20	20	
72	Kleiner Studienschwerpunkt						10	10	
8	BPS (einschließlich Begleitseminar zum BPS)					30			
9	Diplomarbeit (einschließlich Diplomandenseminar zur Diplomarbeit)								30
Summe	Kredit Punkte ("credit points") insgesamt :	30	30	30	30	30	30	30	30

§ 7 Prüfungsvorleistungen

- (1) Im Grund- und Hauptstudium sind Prüfungsvorleistungen für folgende Fächer zu erbringen:
 1. Für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung ein Nachweis erforderlich für Software-Labor (Nr. 22).
 2. Für das Bestehen der Diplomprüfung sind gemäß § 25 Abs. 2 der Prüfungsordnung die folgenden Nachweise erforderlich:
 - (a) Managementtechniken (Nr. 13),
 - (b) Wahlpflichtfach (Nr. 14),
 - (c) Wirtschaftsenglisch (Nr. 61), sowie
 - (d) Zwei Nachweise für erfolgreich bestandene Prüfungsvorleistungen im Bereich der Studienschwerpunkte (Nr. 71 und 72).
- (2) Nachweise werden für folgende Prüfungsvorleistungen erteilt:
 1. Klausuren,
 2. Referate,
 3. Hausarbeiten,
 4. mündliche Prüfungen,
 5. qualifizierte Teilnahme an Blockseminaren,
 6. qualifizierte Teilnahme an Exkursionen,
 7. Projekte, sowie
 5. sonstige Prüfungsvorleistungen (Computerprogramme, Präsentationen, etc.).
- (3) Zu Beginn der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist von dem betreffenden Mitglied des Lehrkörpers bekanntzugeben, in welcher Form und zu welcher Zeit die Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Für die Bewertung der Leistung gilt § 10 der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft entsprechend.
- (4) Die Noten der Prüfungsvorleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zeugnis der Diplom-Vor- und/oder der Diplomprüfung als Anlage beigelegt.

§ 8 Anwesenheitspflicht

- (1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit des oder der Studierenden in allen Vorlesungen ausgegangen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Übungen, Seminaren und Workshops.
- (3) Der Fachbereichskonvent kann auch für weitere Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

§ 9

Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 1 HSG haben Studierende der Fachhochschule Flensburg grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Übungen, Seminaren und Workshops soll die Zahl der Teilnehmenden gemäß § 4 Abs. 2 HSG 20 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einem dieser Übungen, Seminare oder Workshops mehr Studierende und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein *Pflichtfach*, richtet der Fachbereichskonvent Parallelveranstaltungen ein. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind hierfür im Rahmen der vorhandenen Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf bei Pflichtveranstaltungen dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester als Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden vor, die im Regelstudienplan am weitesten fortgeschritten sind sowie Studierende, die bereits einmal von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Bei gleichberechtigten Bewerbungen entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine bestimmte Hochschullehrerin oder einen bestimmten Hochschullehrer besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichskonvent.
- (5) Melden sich zu einem dieser Übungen, Seminare oder Workshops mehr Studierende, und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein *Wahlpflichtfach*, dann ist der Fachbereich verpflichtet, der oder dem Studierenden den Besuch eines anderen Wahlpflichtfaches zu ermöglichen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines bestimmten Wahlpflichtfaches besteht nicht.
- (6) Melden sich zu einem dieser Übungen, Seminare oder Workshops mehr Studierende, und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein *Wahlfach*, dann ist der Fachbereich nicht verpflichtet, der oder dem Studierenden den Besuch eines anderen Wahlfaches zu ermöglichen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf den Besuch eines Wahlfaches besteht nicht.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2000/01 das Grundstudium im Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Studienordnung. Das Lehrangebot nach der bisherigen Studienordnung vom 25.11.1994 (Nbl. MBWJK Schl.-H. S. 26) wird parallel zur Einführung dieser neuen Studienordnung semesterweise auslaufen.

Flensburg, den 11. Mai 2001

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
-- Der Dekan --

Professor Dr. Roland Trill